

Dezentralisierung – Bezirksmittel

Dezentralisierte Angelegenheiten und Mittelzuweisung an die Bezirke

I. Allgemeines

Im Rahmen der Dezentralisierung 1988 und 1998 wurden den Bezirken (Bezirksorganen) in genau spezifizierten Bereichen die Verwaltung von Haushaltsmitteln in ihre Zuständigkeit übertragen. Die Bezirke haben dafür eigene Voranschläge zu erstellen. Die Voranschläge der Bezirke sind jedoch keine selbständigen, vom Voranschlag der Gemeinde (Zentralbudget) unabhängigen Voranschläge. Es werden lediglich Teile des Gemeindevoranschlages den Bezirksorganen zur Bewirtschaftung überlassen. Die den Bezirken zur Verfügung gestellten Mittel werden – allerdings in einer Gesamtsumme und noch nicht nach Aufgabenbereichen spezifiziert – in den Voranschlag der Gemeinde aufgenommen. Ebenso sind die in Vollziehung der Bezirksvoranschläge getätigten Ausgaben – und zwar in der für den Gemeindehaushalt geltenden Gliederung – in den Rechnungsabschluss der Gemeinde aufzunehmen. Die Veranschlagung der Mittel, die den Bezirken aus dem Voranschlag der Gemeinde zur Besorgung der ihnen übertragenen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt werden erfolgt auf den Ansätzen 0500, Bezirksvoranschläge, und 0501 Überregionale Maßnahmen. Im Voranschlag der Gemeinde sind für die dezentralisierten Angelegenheiten bei den in Betracht kommenden Ansätzen eigene Manualposten vorgesehen und in der textlichen Bezeichnung mit dem Zusatz „Bezirke“ gekennzeichnet. Diese Manualposten sind im Voranschlag der Gemeinde nur mit Evidenzwerten (EUR 1.000) zu dotieren.

II. Dezentralisierte Angelegenheiten

Die Angelegenheiten in denen die Verwaltung von Haushaltsmitteln durch die Bezirke erfolgt, sind in § 103 Absatz 1 der Wiener Stadtverfassung genannt. Der finanziellen Vorsorge durch die Bezirke obliegt derzeit:

1. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 7 – Kultur** (Ansatz 3819 – Sonstige kulturelle Maßnahmen):
Kulturangelegenheiten für den Bezirk;
2. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 10 – Wiener Kinder Gärten** (Ansatz 2400 – Kindertagesheime):
Städtische Kindertagesheime: bauliche Instandhaltung der Gebäude bzw. der Räumlichkeiten, Instandhaltung der Grünanlagen, Einbau von Zentralheizungen und Herstellung von Fernwärmeanschlüssen, Instandhaltung der Fernmeldeanlagen, Bestreitung der Betriebs- und Wartungskosten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Reinigungsgeräten, ausgenommen die Erstausrüstung von Neu- und Zubauten;
3. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 13 – Bildung und außerschulische Jugendbetreuung** (Ansatz 3811 – Kulturelle Jugendbetreuung und Ansatz 3200 - Musiklehranstalten):
 - o außerschulische Jugend- und Kinderbetreuung;
 - o außerstädtische Musikschulen: Bauliche Instandhaltung der Gebäude bzw. der Räumlichkeiten, Einbau von Zentralheizungen und Herstellung von Fernwärmeanschlüssen, Bestreitung der Energiekosten, Ersatz von Einrichtungsgegenständen und Musikinstrumenten;
4. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 15 – Gesundheitswesen und Soziales** (Ansatz 4220 – Pensionistenklubs):
Führung von Pensionistenklubs, ausgenommen der Abschluss von Mietverträgen und die Aufnahme von Personal;
5. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 18 – Stadtentwicklung und Stadtplanung** (Ansatz 0311 – Stadtentwicklung, Stadtplanung):
Vergabe von Aufträgen kleineren Umfanges für bauliche sowie gestalterische Projekte und Maßnahmen im Bezirk;
6. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau** (Ansatz 6121 – Straßenbau):
 - o Planung und Herstellung (Neu-, Um- und Ausbau) von Hauptstraßen A und Nebenstraßen sowie der durch die Vorhaben notwendigen Einbauten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Unternehmungen (§ 71) fallen, ausgenommen jene im jeweiligen Voranschlag ausgewiesenen Projekte, Straßenbauten im Zusammenhang mit U-Bahnbau sowie Radwege, die im Haupttradenetz ausgewiesen sind;
 - o Instandhaltung von Hauptstraßen A und Nebenstraßen, ausgenommen Fußgängerpassagen;
 - o straßenbauliche Maßnahmen für Behinderte und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an Unfallschwerpunkten auf Hauptstraßen A und Nebenstraßen;
7. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 30 – Wien-Kanal** (Ansatz 8510 – Abwasserbeseitigung):
Herstellung von Kanalbauten zur Erschließung des Baulandes, der Kleingartengebiete und Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen im Sinne der Bauordnung für Wien, ausgenommen jene im Voranschlag ausgewiesenen Projekte.
8. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 33 – Öffentliche Beleuchtung** (Ansatz 8160 – Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren):
Planung, Errichtung und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren, ausgenommen die Behebung von Gebrechen im elektrischen Bereich der öffentlichen Beleuchtung durch Organe der Stadt Wien;
9. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 34 – Bau- und Gebäudemanagement** (Ansatz 0293 – Amtsgebäude – Errichtung, Erhaltung und Verwaltung):
bauliche Instandhaltung der Amtsgebäude bzw. der Räumlichkeiten, in denen die magistratischen Bezirksämter und die Bezirksvorsteher untergebracht sind, sowie Bestreitung der Energiekosten dieser Einrichtungen;
10. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 42 – Stadtgartenamt** (Ansatz 8150 – Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze):

Planung, Errichtung und Instandhaltung von Grünanlagen einschließlich der Baumpflanzungen, der Spielplätze und der Einrichtungen in Grünanlagen, wie Bänke, Sessel, Tische, Zäune und Einfriedungen;

11. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 43 – Städtische Friedhöfe** (Ansatz 8170 – Friedhöfe):

- Instandhaltung von Wegen und unbebauten Flächen (ausgenommen Grabstellen), technischen Ver- und Entsorgungsleitungen und Gebäuden auf städtischen Friedhöfen mit Ausnahme des Wiener Zentralfriedhofes, der Feuerhalle Simmering, der städtischen Friedhofsgärtnereien und der städtischen Steinmetzwerkstätten;
- Bestreitung der Kosten für den Betrieb der städtischen Friedhöfe durch beauftragte Kontrahenten, ausgenommen Beerdigungen und Dekoration der Aufbahrungshalle;

12. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 44 – Bäder** (Ansatz 8350 – Bäder):

- Errichtung, Instandhaltung und Betrieb der städtischen Kinderfreibäder;
- Instandhaltung und Betrieb der städtischen Warm- und Volksbäder;

13. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 46 – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten** (Ansatz 6400 – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten):

- Errichtung und Instandhaltung von Verkehrsleiteinrichtungen, wie Verkehrszeichen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und Verkehrslichtsignalanlagen auf Hauptstraßen A und Nebenstraßen, ausgenommen die Behebung von Gebrechen im elektrischen Bereich an Verkehrslichtsignalanlagen und an beleuchteten Verkehrszeichen durch Organe der Stadt Wien;
- verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an Unfallschwerpunkten auf Hauptstraßen A und Nebenstraßen;

14. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 48 – Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark** (Ansatz 8120 – Bedürfnisanstalten und Ansatz 8140 – Straßenreinigung):

- Errichtung von städtischen Bedürfnisanstalten, ausgenommen Bedürfnisanstalten in Fußgängerpassagen und U-Bahnstationen;
- Betrieb der städtischen Bedürfnisanstalten;
- winterliche Betreuung von Fußgängerübergängen und Schneebeseitigung durch fallweise beschäftigte Personen;
- Reinigung von Fahrbahnen auf Nebenstraßen durch fallweise beschäftigte Personen;
- Schneeabfuhr durch Privatfirmen;

15. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 51 – Sportamt** (Ansatz 2620 – Sportplätze):

Planung, Herstellung und Instandhaltung von Jugendspielplätzen, Kleinkinder- und Ballspielplätzen;

16. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 53 – Presse- und Informationsdienst** (Ansatz 0150 – Information und Öffentlichkeitsarbeit):

Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Bezirkes;

17. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 54 – Zentraler Einkauf** (Ansatz 0268 – Sammelansatz Geschäftsgruppe 8):

Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Räumlichkeiten der Bezirksvorsteher sowie deren Instandhaltung;

18. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 56 – Städtische Schulverwaltung** (Ansatz 2101 – Allgemein bildende Pflichtschulen):

allgemein bildende Pflichtschulen im Sinne des Wiener Schulgesetzes mit Ausnahme der Sonderschulen für körperbehinderte Kinder, schwerhörige Kinder, sehbehinderte Kinder und schwerstbehinderte Kinder: bauliche Instandhaltung, Instandhaltung der Grünanlagen, Einbau von Zentralheizungen und Herstellung von Fernwärmeanschlüssen, Instandhaltung der Fernmeldeanlagen, Bestreitung der Betriebs- und Wartungskosten, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Reinigungsgeräten, ausgenommen die Erstausrüstung von Neu- und Zubauten;

19. aus dem Bereich der **Magistratsabteilung 59 – Marktamt** (Ansatz 8280 – Märkte):

- Instandhaltung der unbebauten Marktflächen und der städtischen Objekte auf den im § 6 der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/ 1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen ständigen Detailmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle und des Meiselmarktes;
- Abfallentsorgung sowie Reinigung und winterliche Betreuung der unbebauten Marktflächen auf den in der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Märkten und Gelegenheitsmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle, des Meiselmarktes, des Christkindlmarktes auf dem Wiener Rathausplatz und der nach der zitierten Marktordnung 1991 genehmigten „weiteren Gelegenheitsmärkte“;

III. Errechnung und Aufteilung der Bezirksmittel

Die Festlegung der Mittel, die für die Bezirke zur Besorgung der oben angeführten Aufgaben vorzusehen sind, sowie die Verteilungsschlüssel, nach denen diese Mittel auf die einzelnen Bezirke aufgeteilt werden, sind durch die Verordnung des Gemeinderates über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirkweise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel (Bezirksmittelverordnung) geregelt.

Auszug aus der Bezirksmittelverordnung (Verordnung des Gemeinderates über Grundsätze für die Festlegung und über die bezirkweise Aufteilung der durch die Organe der Bezirke verwalteten Haushaltsmittel [Bezirksmittelverordnung], Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 48/1998, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 26/2000):

§ 1. (1) Bei der Festlegung der Mittel, die gemäß § 86 Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung für die Besorgung der im § 103 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bestimmten Angelegenheiten vorzusehen sind, ist - vorbehaltlich einer Kürzung gemäß § 5 - von folgenden Beträgen auszugehen.

1. Einem Betrag in Höhe von 14,1 vH des Aufkommens an Kommunalsteuer und 72,9 vH des Aufkommens an Dienstgeberabgabe (**Topf 1**);
 2. einem Betrag in Höhe von 229,4 vH des Aufkommens an Dienstgeberabgabe (**Topf 2**);
 3. einem gesonderten Betrag aus dem Titel der Planung und Herstellung von Hauptstraßen (**Topf 3**) sowie
 4. einem gesonderten Betrag aus dem Titel der Herstellung von Kanalbauten (**Topf 4**).
- (2) Bei der Ermittlung der Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ist das Aufkommen des dem Verwaltungsjahr zweit vorangegangenen Jahres zugrunde zu legen.
- (3) Die Beträge gemäß Abs. 1 Z 3 (**Topf 3**) und 4 (**Topf 4**) sind von den für die Straßenverwaltung bzw. für die Kanalisation zuständigen amtsführenden Stadträten bis spätestens 15. August des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres vorzuschlagen und vom Gemeinderat im Voranschlag festzusetzen.

§ 2. (1) Der Betrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 (**Topf 1**) ist auf die Bezirke nach folgenden Maßstäben aufzuteilen:

1. 35 vH nach der Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz in Wien gemäß Bevölkerungsfortschreibung;
 2. 35 vH nach der Fläche der von der Stadt Wien erhaltenen öffentlichen Verkehrsflächen (befestigten Fahrbahnen, Abstellflächen, Gehsteige und Fußgängerzonen);
 3. 20 vH nach der Zahl der Schüler/innen an den von der Stadt Wien erhaltenen Volksschulen, Hauptschulen, allgemeinen Sonderschulen und Polytechnischen Schulen;
 4. 5 vH nach der Zahl der Arbeitsstätten und
 5. 5 vH im Verhältnis der Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz im Bezirk gemäß Bevölkerungsfortschreibung je Hektar Baufläche zur Summe der bezirkweise gewonnenen Werte.
- (2) Von dem Betrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 (**Topf 2**) sind aufzuteilen:
1. 8,857 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 43 vH nach dem Ausmaß der von den städtischen Dienststellen genutzten Flächen in den Amtsgebäuden bzw. Räumlichkeiten, in den die magistratischen Bezirksämter und Bezirksvorsteher untergebracht sind, so ferne die bauliche Instandhaltung der Räumlichkeiten nicht diesen Dienststellen obliegt, mit der Maßgabe, dass die Räumlichkeiten des Büros des Bezirksvorstehers für den 14. Bezirk dem 14. Bezirk zugerechnet werden und
 - b) 57 vH nach dem Ausmaß der Nutzflächen der Amtsgebäude, in denen die magistratischen Bezirksämter und die Bezirksvorsteher untergebracht sind;
 2. 8,089 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 5 vH nach dem Ausmaß der unbebauten Marktflächen auf den im § 6 der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen ständigen Detailmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle und des Meiselmarktes,
 - b) 10 vH nach dem Ausmaß der Flächen der städtischen Objekte auf den im § 6 der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen ständigen Detailmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle und des Meiselmarktes,
 - c) 85 vH nach dem Ausmaß der Reinigungsflächen auf den in der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/1991, in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Märkten und Gelegenheitsmärkten mit Ausnahme der Großmärkte, des Landstraßer Marktes, der Nußdorfer Markthalle, des Meiselmarktes, des Christkindlmarktes auf dem Wiener Rathausplatz und der nach der zitierten Marktordnung 1991 genehmigten „weiteren Gelegenheitsmärkte“, mit der Maßgabe, dass der Naschmarkt zur Gänze dem 6. Bezirk zugerechnet wird;
 3. 3,209 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 73 vH nach der Fläche der städtischen Friedhöfe mit Ausnahme des Wiener Zentralfriedhofes, der Feuerhalle Simmering, der städtischen Friedhofsgärtnereien und der städtischen Steinmetzwerkstätten und
 - b) 27 vH nach der Fläche der städtischen Friedhöfe, mit deren Betrieb Kontrahenten beauftragt sind;
 4. 6,251 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 70 vH nach der Zahl der städtischen Bedürfnisanstalten mit Wartepersonal und
 - b) 30 vH nach der Zahl der städtischen Bedürfnisanstalten ohne Wartepersonal;
 5. 1,244 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 67 vH nach der Zahl der Besucher/innen und
 - b) 33 vH nach der Grundfläche der städtischen Kinderfreibäder;
 6. 3,921 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 95 vH nach der Zahl der Besucher/innen und
 - b) 5 vH nach der Anzahl der städtischen Warm- und Volksbäder;
 7. 0,371 vH nach der Zahl der Schüler/innen an städtischen Musikschulen;
 8. 7,184 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 40 vH zu gleichen Teilen und
 - b) 60 vH nach der Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz in Wien gemäß Bevölkerungsfortschreibung;
 9. 51,188 vH nach den Maßstäben des Abs. 1;
 10. 9,686 vH in folgendem Verhältnis:
 - a) 28 vH im Verhältnis des Zuwachses in der Zahl der Gruppen der städtischen Kindertagesheime des dem Verwaltungsjahr dritt vorangegangenen Jahres 1989 bis 1993, wobei negative Zuwächse außer Betracht bleiben, und
 - b) 72 vH im Verhältnis des Zuwachses in der Zahl der Klassen in den allgemein bildenden Pflichtschulen im Sinne des Wiener Schulgesetzes mit Ausnahme der Sonderschulen für körperbehinderte Kinder, schwerhörige Kinder, sehbehinderte Kinder und schwerstbehinderte Kinder des dem Verwaltungsjahr dritt vorangegangenen Jahres gegenüber der Durchschnittszahl der Jahre 1989 bis 1993, wobei negative Zuwächse außer Betracht bleiben.

(3) Vom Betrag gemäß § 1 Abs 1 Z 3 (**Topf 3**) sind

1. 60 vH auf die Bezirke nach der Fläche der Hauptstraße aufzuteilen und

2. 40 vH für überregionale Maßnahmen im Bereich der Hauptstraßen mit 35 vH des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e der WStV übersteigenden Gesamtaufwendungen vorzusehen, wobei die Zuteilung dieser Finanzmittel im Einzelfall 50 vH der Gesamtaufwendungen des jeweiligen Hauptstraßenvorhabens im Bereich des Bezirkes einschließlich der notwendigen Einbauten, sofern diese Gesamtaufwendungen mehr als die Hälfte des gesamten Bezirksbudgets des laufenden Verwaltungsjahres, in dem die erste Baurate fällig wird, betragen, 60 vH nicht überschreiten darf.

(4) Der Betrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 (**Topf 4**) ist wie folgt zuzuteilen:

2,566	vH	dem	10. Bezirk,
2,235	vH	dem	11. Bezirk,
1,518	vH	dem	12. Bezirk,
2,196	vH	dem	13. Bezirk,
8,904	vH	dem	14. Bezirk,
2,536	vH	dem	16. Bezirk,
1,096	vH	dem	17. Bezirk,
1,301	vH	dem	18. Bezirk,
6,174	vH	dem	19. Bezirk,
0,247	vH	dem	20. Bezirk,
16,191	vH	dem	21. Bezirk,
50,464	vH	dem	22. Bezirk und
4,572	vH	dem	23. Bezirk.

§ 3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind für die Schlüssel für die bezirkweise Aufteilung jeweils die letzten vor dem 1. April des dem Verwaltungsjahr vorangegangenen Jahres durch das Statistische Amt der Stadt Wien veröffentlichten bzw sofern die veröffentlichten Werte nicht die entsprechende Gliederung aufweisen, von den zuständigen Dienststellen bekanntgegebene Werte heranzuziehen.

§ 4. (1) Die sich aus der Aufteilung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 bezirkweise ergebenden Beträge sind, auf durch hundert teilbare Euro-Beträge gerundet, durch den Magistrat den jeweiligen Bezirksvorstehern bis 15. April des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres bekannt zugeben.

(2) Die sich aus der Aufteilung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 bezirkweise ergebenden Beträge sind, auf durch hundert teilbare Euro-Beträge gerundet, durch den Magistrat den jeweiligen Bezirksvorstehern bis 30. August des dem Verwaltungsjahr vorangehenden Jahres bekannt zugeben.

§ 5. Der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung ist ermächtigt, in den Voranschlagsentwurf einen niedrigeren als den sich gemäß § 1 Abs. 1 ergebenden Betrag aufzunehmen, wenn es im Interesse der gesamtstaatlichen Bemühungen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und insbesondere zur Einhaltung der Verpflichtung zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite erforderlich ist. Die Kürzung darf jedoch nicht mehr als 10 vH betragen.

Bezirksweise Aufteilung der Bezirksmittel 2006 gemäß Bezirksmittelverordnung

in Euro

Bezirk	Topf 1	Topf 2	60 % von Topf 3	Topf 4	Summe Bezirksanteil
1.	1.880.600	1.604.200	145.800	0	3.630.600
2.	4.790.500	2.724.900	204.400	0	7.719.800
3.	4.035.100	2.044.200	253.700	0	6.333.000
4.	1.566.300	780.400	90.000	0	2.436.700
5.	2.388.700	1.312.500	88.400	0	3.789.600
6.	1.517.300	1.866.500	73.500	0	3.457.300
7.	1.591.600	1.216.500	98.700	0	2.906.800
8.	1.318.200	532.000	90.600	0	1.940.800
9.	2.080.000	959.800	196.700	0	3.236.500
10.	7.843.200	3.577.700	389.200	46.200	11.856.300
11.	4.576.500	2.773.600	268.300	40.200	7.658.600
12.	4.152.200	2.428.200	206.200	27.300	6.813.900
13.	3.123.700	1.587.600	233.100	39.500	4.983.900
14.	4.501.600	2.315.200	325.400	160.300	7.302.500
15.	3.421.900	1.674.500	156.600	0	5.253.000
16.	4.330.200	2.556.500	133.100	45.700	7.065.500
17.	2.685.400	1.296.700	157.400	19.700	4.159.200
18.	2.441.500	1.388.100	130.200	23.400	3.983.200
19.	3.823.000	1.751.800	360.400	111.100	6.046.300
20.	3.915.100	1.963.500	166.500	4.500	6.049.600
21.	7.964.100	4.779.400	445.000	291.400	13.479.900
22.	9.772.400	5.306.000	440.400	908.400	16.427.200
23.	5.691.300	2.440.100	417.400	82.300	8.631.100
Summe	89.410.400	48.879.900	5.071.000	1.800.000	145.161.300
40 % von Topf 3			3.380.000		3.380.000
Summe mit 40 % von Topf 3			8.451.000		148.541.300